



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-29 (in zwei Blättern) für das Gebiet zwischen dem Großen Wannsee, der Nordgrenze des Grundstücks der Berliner Wasserwerke, dem Badeweg, dem Waldgebiet bis zum Wannseebadweg, der Spanischen Allee, der Borussenstraße, dem Fußweg an der S-Bahn einschließlich Kronprinzessinnenweg bis zur Südwestgrenze des Grundstücks Tillmannsweg 24 h und den Südwestgrenzen der Grundstücke Tillmannsweg 11, 16, 16 a, 24 h, Am Sandwerder 37, 40 und 42/44 sowie für eine Teilfläche der Bundesautobahn und des angrenzenden Eisenbahngeländes im Bezirk Zehlendorf, Ortsteile Nikolassee und Wannsee

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-29 (in zwei Blättern) für das Gebiet zwischen dem Großen Wannsee, der Nordgrenze des Grundstücks der Berliner Wasserwerke, dem Badeweg, dem Waldgebiet bis zum Wannseebadweg, der Spanischen Allee, der Borussenstraße, dem Fußweg an der S-Bahn einschließlich Kronprinzessinnenweg bis zur Südwestgrenze des Grundstücks Tillmannsweg 24 h und den Südwestgrenzen der Grundstücke Tillmannsweg 11, 16, 16 a, 24 h, Am Sandwerder 37, 40 und 42/44 sowie für eine Teilfläche der Bundesautobahn und des angrenzenden Eisenbahngeländes im Bezirk Zehlendorf, Ortsteile Nikolassee und Wannsee

Vom 3. August 1976

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / GVBl. S. 1230), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-29 (in zwei Blättern) vom 17. August 1970 mit Deckblatt vom 8. Juni 1976 für das Gebiet zwischen dem Großen Wannsee, der Nordgrenze des Grundstücks der Berliner Wasserwerke, dem Badeweg,

dem Waldgebiet bis zum Wannseebadweg, der Spanischen Allee, der Borussenstraße, dem Fußweg an der S-Bahn einschließlich Kronprinzessinnenweg bis zur Südwestgrenze des Grundstücks Tillmannsweg 24 h und den Südwestgrenzen der Grundstücke Tillmannsweg 11, 16, 16 a, 24 h, Am Sandwerder 37, 40 und 42/44 sowie für eine Teilfläche der Bundesautobahn und des angrenzenden Eisenbahngeländes im Bezirk Zehlendorf, Ortsteile Nikolassee und Wannsee, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsammt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes war zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Einflußbereich der Anlagen der Berliner Wasserwerke im Beilitzhof erforderlich. Nach dem Flächennutzungsplan von Berlin vom 30. Juli 1975 (ABl. 1970 S. 708), zuletzt geändert durch den 6. Änderungsplan zum Flächennutzungsplan vom 12. Dezember 1974 (ABl. 1976 S. 587) sind die Grundstücke des Wasserwerkes Beilitzhof als Versorgungsanlage - Wasserwerk - und im Bereich des Landschaftsschutzgebietes als Grünfläche - Parkanlage -, die Dreiecksfläche zwischen Spanischer Allee und Rosemeyerweg sowie das Gelände zwischen Spanischer Allee, S-Bahn und Bundesautobahn als Grünfläche - Parkanlage -, die Dreiecksfläche zwischen der Bundesautobahn und der Eisenbahn entlang der Borussenstraße als Fläche für die Landwirtschaft, der Feuerwehrstandort an der Robertstraße als Fläche für den Gemeinbedarf und die übrigen Baugrundstücke als allgemeines Wohngebiet mit der Geschosflächenzahl 0,2 und 0,4 dargestellt.

Nach dem Baunutzungsplan gehört das Gelände der Berliner Wasserwerke zum gemischten Gebiet der Baustufe II/2 und im Bereich des Landschaftsschutzgebietes zum Nichtbaugebiet, die vorgenannten Dreiecksflächen sowie das Gelände zwischen Spanischer Allee, S-Bahn und Bundesautobahn ebenfalls zum Nichtbaugebiet und die übrigen Baugrundstücke zum allgemeinen Wohngebiet, Baustufe II/1 und II/2.

II. Inhalt des Planes

Die Wohngebiete sowie die von den Berliner Wasserwerken genutzten Grundstücke im Geltungsbereich weisen zum Teil eine sehr alte Bausubstanz auf, die durch Neubauten in den Jahren nach 1920 ergänzt wurde.

Auf dem Gelände südlich und westlich der Robertstraße sowie westlich der Straße Am Sandwerder befinden sich verschiedene Sondereinrichtungen des Wassersports, ein Hospital, ein Alten- und ein Jugendwohnheim.

Der Bebauungsplan strebt in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan eine den örtlichen Gegebenheiten angepaßte bauliche Nutzung der Baugrundstücke an. Er setzt für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Betriebsflächen der Berliner Wasserwerke einschließlich des Wassererfassungsgebietes Borussenwiese als Versorgungsfläche - Wasserwerk - mit der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 und Geschosflächenzahl (GFZ) 0,6 fest; die Anhebung der GFZ von 0,4 auf 0,6 gegenüber dem Baunutzungsplan unter Einbeziehung des Nichtbaugebietes in die Versorgungsfläche ist im Interesse der Betriebsfähigkeit der Berliner Wasserwerke notwendig und auch im Hinblick auf das Waldgelände sowie das Landschaftsschutzgebiet gerechtfertigt. Der Verlauf der Baugrenzen im

Bereich der Versorgungsflächen wurde der vorhandenen und geplanten Bebauung sowie den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen und der landschaftlichen Situation angepaßt.

Die Zuordnung des Landschaftsschutzgebietes der Borussenwiese zur Versorgungsfläche ist als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan anzusehen, weil mit ihrer gleichzeitigen Ausweisung als nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen der Grünflächencharakter gewahrt bleibt.

Am Rande des Landschaftsschutzgebietes sollen nach Absprache mit den Berliner Wasserwerken öffentlich zugängliche Fußwege hergestellt werden, die den Grünzug Rehweise und den Bahnhof Nikolassee mit den Uferzonen des Wannsees verbinden werden.

In Anlehnung an die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes wurde auf der Versorgungsfläche des Wasserwerkes entlang der Bundesautobahn ein 15 m breiter Geländestreifen als nicht überbaubar festgesetzt. Der Bebauungsplan hat bezüglich der Bundesautobahn die Wirkung des § 17 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes. Für Bauvorhaben findet § 9 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes Anwendung.

Die Baugrundstücke westlich des Kronprinzessinnenweges zwischen Wasserwerk und Robertstraße wurden mit Rücksicht auf die vorhandene und künftige Nutzung (Feuerwehr und Gaststätte) dem Mischgebiet zugeordnet, wobei für das Gaststättengrundstück Kronprinzessinnenweg 21 die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschosflächenzahl 0,6 und für das Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) die Grundflächenzahl 0,4 und die Geschosflächenzahl 0,7 festgesetzt worden sind. Es gilt die offene Bauweise. Das Baugrundstück für die Feuerwehr ist in zentraler Lage begünstigt und bebaut worden. Seine zentrale Lage begünstigt einen raschen Feuerwehrereinsatz zu Lande und zu Wasser.

Die Umwandlung des Grundstücks Kronprinzessinnenweg 21 von allgemeinem Wohngebiet in gemischtes Gebiet und die Anhebung des Nutzungsmaßes sind wegen der geringen Größe des Grundstücks, aber auch von der Nutzung der Nachbargrundstücke her als Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan anzusehen.

Der ursprünglich entwickelte Plan, auf dem Privatgrundstück Robertstraße 14/Am Sandwerder 41 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. h Bundesbaugesetz einen neuen Betriebshof einzurichten, wurde von der Teltowkanal AG angesprochenen Stern- und Kreisschiffahrt aufgegeben.

Deshalb wurde die im Bebauungsplan eingetragene Zweckbestimmung - Baugrundstück für die Fahrgastschiffahrt - durch Deckblatt gestrichen, so daß das Grundstück nunmehr uneingeschränkt als allgemeines Wohngebiet mit den bisher eingetragenen Nutzungsmaßen Geschoszahl 1, Grundflächenzahl 0,2 und Geschosflächenzahl 0,2 zur Festsetzung kam.

Diese Änderung war ohne erneute Auslegung möglich, weil sie die Grundzüge der Planung nicht berührt, für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke in Anbetracht des Beibehaltens von Nutzungsart und -maß nur von unerheblicher Bedeutung ist und den Interessen beziehungsweise Bedenken der betroffenen Eigentümer entgegenkommt.

Die zwischen dem Feuerwehrstandort und dem allgemeinen Wohngebiet liegenden Baugrundstücke wurden im Interesse einer sinnvollen städtebaulichen Neuordnung und mit Rücksicht auf die derzeitige Nutzung des Kernstücks dieses Gebietes durch Wassersportvereine (Grundstücke Robertstraße 8-13) als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Wassersport - festgesetzt. Zulässig sind Wassersporttheime, Bootshäuser und ähnliche Einrichtungen sowie Gaststätten. Kleine Werkstätten für die Instandsetzung von Sportbooten und Wohngebäude können zugelassen werden. Von den Anlagen im Sondergebiet dürfen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die für die Umgebung unzumutbar sind. Bei offener Bauweise wurden als höchstzulässige Maße der baulichen Nutzung die Geschosflächenzahl 2, die Grundflächenzahl 0,3 und die Geschosflächen-

Die Umwandlung des allgemeinen Wohngebietes in Wassersportgebiet ist aus den dargelegten Gründen mit dem Flächennutzungsplan vereinbar und aus ihm entwickelt, weil die im Sondergebiet zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auch in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig wären.

Die geringfügige Anhebung des Nutzungsmaßes im Sondergebiet von GFZ 0,4 auf GFZ 0,43 steht im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 17 Abs. 3 der Bauordnungsverordnung und ermöglicht im angemessenen Umfang das Errichten von Gebäuden (zum Beispiel Bootshallen) mit mehr als 3,50 m Höhe ohne Einschränkung der schon bisher in Ausschöpfung der GFZ 0,4 tatsächlich erreichbaren Geschosfläche.

Auf den südlich an das Sondergebiet angrenzenden zum allgemeinen Wohngebiet gehörenden Grundstücken Am Sandwerder 37 und 39 sind bei ebenfalls offener Bauweise in Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan generell nur eingeschossige bauliche Anlagen mit der GRZ 0,2 und GFZ 0,2 zulässig.

Für die übrigen Bauflächen setzt der Bebauungsplan entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan all-gemeines Wohngebiet und in Entwicklung aus ihm gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbaugesetzes für den verhältnismäßig kleinen geschlossenen Siedlungskomplex zwischen Tillmannsweg und Kronprinzessinnenweg reines Wohngebiet in Verbindung mit Planergänzungsbestimmung Nr. 1 fest, um den vorhandenen Siedlungscharakter zu erhalten. Die Maße der baulichen Nutzung sind hier bei offener Bauweise zwei zulässige Vollgeschosse, die GRZ 0,3 und die GFZ 0,4.

Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können - außer im reinen Wohngebiet - im Einzelfall auf allen Baugrundstücken zugelassen werden (Planergänzungsbestimmung Nr. 4), wenn die Geschosflächenzahl nicht überschritten wird.

Zur Erhaltung des Landschaftsbildes sind 20 bis 90 m tiefe nicht überbaubare Grundstücksflächen mit Bindungen für die Beflanzungen am Ufer des Großen Wannsees in der Weise mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten, daß der Eindruck eines ununterbrochenen Ufergrüns entsteht. Werbeanlagen sind unzulässig.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist vorgesehen, unmittelbar am Ufer des Großen Wannsees im Bereich der 20 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksfläche dieser Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen einen Uferwanderweg einzurichten, der auch die Dampferanlegestelle Wannsee mit dem Wannseebad verbinden wird.

Die Bebauungstiefe beträgt im reinen und allgemeinen Wohngebiet sowie im Sondergebiet 20 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen beziehungsweise Baugrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.

Die festgesetzten Straßenbegrenzungslinien folgen im wesentlichen den bereits überwiegend ausgebauten Straßen und Fußwegen. In Einzelfällen sind geringfügige Geländeabtretungen wegen notwendiger Erweiterungen der Verkehrsflächen (zum Beispiel Eckabschrägungen) erforderlich.

Darüber hinaus wurden die Straßenbegrenzungslinien für die Straße „Am Beelitzhof“, die das Grundstück der Berliner Wasserwerke durchschneidet, von 11 m auf 15 m erweitert; sie soll zu einem späteren Zeitpunkt eine Autobuslinie der BVG aufnehmen.

Die Straßenbegrenzungslinien für die Bundesautobahn - Avus -, die Münchowstraße und die Paul-Krause-Straße sind den örtlichen Gegebenheiten angepaßt.

Die Borussenstraße endet an der rückwärtigen Grenze des Grundstücks Borussenstraße 20. Aus verkehrstechnischen Gründen wurden daher Straßenbegrenzungslinien für die Einrichtung einer Wedeplatte festgesetzt. Der von der Borussenstraße zum Nymphenauer führende Fußweg wird öffentliches Straßenland.

Die Festsetzung einer mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Fläche zur Erschließung der Grundstücke Tillmannsweg 24-24 h berücksichtigt die im Erschließungsvertrag mit Oppenheim'schen Erben vom 26. März 1936 getroffenen Vereinbarungen.

Die Straßenbegrenzungslinie des Wannseebadweges mußte an der Kreuzung mit dem Kronprinzessinnenweg mit Rücksicht auf die aus Anlaß des starken Ausflugs- und Badeverkehrs geplante Fußgängerbrücke im Zuge des vom S-Bahnhof Nikolassee kommenden Fußweges (Rosemeyerweg) abgewinkelt werden.

Für den Bedarf an Parkmöglichkeiten infolge des Ausflugsverkehrs wurde am Badweg ein öffentlicher Parkplatz festgesetzt und der Badweg für den Zu- und Abfahrverkehr im Bereich des Parkplatzes auf 9,7 m aufgeweitet.

Für die Dreiecksfläche zwischen Spanischer Allee, Bundesautobahn und Rosemeyerweg setzt der Bebauungsplan als Nutzungsart Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest. Mit der Planergänzungsbestimmung Nr. 7 wird auf dieser angelegten Grünfläche die Zulässigkeit einer (bereits vorhandenen) Gaststätte mit 65 m² Grundfläche öffentlich-rechtlich geregelt.

Die Dreiecksfläche auf dem zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden landeseigenen und zur Zeit noch bebauten Teiles des Grundstücks Kronprinzessinnenweg 33 wurde gemäß Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft dem angrenzenden, außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldgebiet zugeordnet. Zum Schutz vorhandener Leitungen wurden, soweit erforderlich, mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Flächen festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes berührt im Norden das Landschaftsschutzgebiet des Grunewaldes und schließt im Süden das Landschaftsschutzgebiet - Wiesen-gelände an der Borussenstraße - ein. Die Landschaftsschutzgrenzen sind in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Außerdem liegen Teile des Geltungsbereiches innerhalb der engeren (100 m) und der weiteren (500 m) Schutzzone der Berliner Wasserwerke. Auch diese Schutz-zonen sind nachrichtlich im Bebauungsplan eingetragen.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die erforderlichen Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Zehlendorf hat dem Bebauungsplan am 11. November 1970 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18. Januar 1971 bis einschließlich 19. Februar 1971 öffentlich ausliegen. Bedenken und Änderungen wurden vorgebracht von

1. Herrn Dr. Ing. Heinrich Langrehr, Eigentümer des Grundstückes Borussenstraße 19, wegen allgemeiner Verkehrsfragen im Geltungsbereich;
2. Frau Dr. Käthe Kraus und Frau Hella Herre, Bewohnerinnen des Grundstückes Am Sandwerder 40,
3. Frau Gertrud Krüger, Eigentümerin des Grundstückes Robertstraße 12,
4. Herrn Cary Brandt, Sohn und Bevollmächtigter der Miteigentümerin des Grundstückes Robertstraße 13, Frau Astrid Brandt und
5. Herrn Rechtsanwalt Alfons Lücke als Berechtigter und Bevollmächtigter von weiteren Berechtigten an einem außerhalb des Bebauungsplانبereichs gelegenen Privatweg am Ostrand des Grundstückes Am Sandwerder 29/31,
6. Herrn Rechtsanwalt Dr. Helmut Ruge, Bevollmächtigter der Grundstücksgesellschaft Berlin-Wannsee mbH i.L., Eigentümerin des Grundstückes Robertstraße 14/Am Sandwerder 41,

gegen den Bau einer Dampferanlegestelle und gegen die Festsetzung des Grundstückes Robertstraße 14/Am Sandwerder 41 als Baugrundstück für die Fahrgast-schiffahrt;

7. der Deutschen Bundesbahn - Verwaltungsstelle Berlin - mit Schreiben vom 19. Februar 1971 gegen die Führung der Straßenbegrenzungslinie an der Südostseite der Borsussenstraße;

8. Herrn Kurt Tange, Eigentümer des Grundstücks Robertstraße 9, gegen die Einbeziehung des Baugrundstücks in das Sondergebiet für den Wassersport.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat das Stadtplanungsamt Zehlendorf mit den Beteiligten ausführlich erörtert.

Insgesamt liegt folgendes Ergebnis vor:

Zu 1.:

Die von Herrn Dr. Langrehr vorgebrachten Anregungen berühren nicht den rechtlichen Inhalt des Bebauungsplanes, sondern betreffen tiefbaurechtliche und verkehrspolizeiliche Belange, deren Prüfung durch das zuständige Tiefbauamt vorgenommen wurde. Herr Dr. Langrehr ist von dieser Stelle unterrichtet worden.

Zu 2.-6.:

Die Bedenken gegen eine öffentliche Dampferanlage und die im Bebauungsplan als Baugrundstück für die Fahrgastschiffahrt Robertstraße 14/A am Sandwerder 41 ausgewiesene Fläche sind gegenstandslos geworden, da die zur Teltowkanal AG gehörende Stern- und Kreisschiffahrt ihre ursprüngliche Absicht, auf diesem Grundstück einen Betriebshof mit Liegeplatz für die nicht im Einsatz befindlichen Fahrgastschiffe zu errichten, aufgegeben und einen Liegeplatz als Ersatzstandort in unmittelbarer Nähe ihrer Dampferanlagestelle am S-Bahnhof Wannsee gefunden hat.

Auf Grund der dadurch neu entstandenen Sachlage konnte die Planung für eine öffentliche Dampferanlagestelle und die Festsetzung der Zweckbestimmung - Baugrundstück für die Fahrgastschiffahrt - zugunsten der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes entfallen. Im Bebauungsplan wurde die Zweckbestimmung durch Deckblatt gestrichen.

Zu 7.:

Die Deutsche Bundesbahn, Verwaltungsstelle Berlin, hat ihre Anregung mit Schreiben vom 23. Juli 1971 zurückgenommen und sich mit der im Bebauungsplan vorgeschlagenen Regelung einverstanden erklärt.

Berlin, den 13. August 1976

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg.-Bürgermeister

Ristock
Senator für
Bau- und Wohnungswesen

Zu 8.:

Soweit Herr Tange Bedenken gegen die Einbeziehung seines Grundstücks in das Sondergebiet für den Wassersport wegen der Zulässigkeit von Werkstätten und deren Auswirkungen durch Immissionen (Lärm, Abgase) vorgebracht hat und mögliche dadurch verursachte Beeinträchtigungen des Wohncharakters als Villenviertel befürchtet, ist zu bemerken, daß die in Aussicht genommene Änderung der Gebietsart im wesentlichen den örtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Auf den Grundstücken Robertstraße 8 und 10 befinden sich seit Jahrzehnten Wassersportvereine. Die bestehende Wohnnutzung der Grundstücke wird durch die Umwidmung nicht wesentlich betroffen. Daher müssen die von Herrn Tange vorgebrachten Bedenken unberücksichtigt bleiben; im übrigen hat Herr Tange sein Grundstück Robertstraße 9 durch Kaufvertrag vom 18. Mai 1973 verkauft.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037 / GVBl. S. 1230), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1969 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Grunderwerb	etwa	10 000 DM
endgültige Straßenherstellung	etwa	860 000 DM
Fußgängerbrücke	etwa	1 000 000 DM
	Summe	1 870 000 DM
Rückflüsse aus Erschließungsbeiträgen		350 000 DM
	Restsumme	1 520 000 DM

Die Ausgabemittel werden zu gegebener Zeit in den Fachhaushalt eingestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.